

Brüssel, den 20. November 2009

## **EU-Telekom-Reform: 12 Reformen zur Stärkung der Verbraucherrechte, für ein offenes Internet, einen Telekom-Binnenmarkt und schnelle Internetanschlüsse für alle Bürger**

*„Die EU-Telekom-Reform bringt mehr Auswahl für die Verbraucher, neue Impulse für den Wettbewerb, ein effektives System unabhängiger Regulierungsbehörden, neue Investitionen in wettbewerbsfähige Infrastrukturen, mehr Freiraum für neue drahtlose Dienste und ein offeneres Internet für alle Bürger. Die Reform stärkt außerdem den Telekommunikations-Binnenmarkt, indem sie einen wirksamen Wettbewerb nach einheitlichen Spielregeln in allen 27 EU-Mitgliedstaaten fördert. Dies eröffnet neue Chancen für Telekommunikationsunternehmen, für grenzübergreifende Kommunikationsdienste und für die Privat- und Geschäftskunden in Europa. Und die dynamische digitale Wirtschaft Europas erhält einen neuen Anstoß.“*

Viviane Reding, für Telekommunikation zuständige EU-Kommissarin

Dies sind die **12 wichtigsten Reformpunkte** im neuen EU-Rechtsrahmen für Telekommunikationsnetze und -dienste, wie sie von der Europäischen Kommission im November 2007 vorgeschlagen ([IP/07/1677](#)) und zwischen den Verhandlungsführern des Europäischen Parlaments, des Ministerrates (Telekom) und der Kommission am 5. November 2009 vereinbart wurden ([MEMO/09/491](#)):

**1. Ein Anspruch der europäischen Verbraucher auf Wechsel ihres Festnetz- oder Mobilfunkanbieters innerhalb eines Werktages unter Beibehaltung ihrer bisherigen Telefonnummer:** Gegenwärtig dauert in der EU ein Betreiberwechsel im Durchschnitt 8,5 Tage bei Mobiltelefonnummern und 7,5 Tage bei Festnetznummern, wobei manche Verbraucher sogar zwei bis drei Wochen warten müssen ([MEMO/09/126](#)). Künftig werden die Verbraucher ihren Anbieter innerhalb eines Arbeitstags wechseln können. Außerdem begrenzen die neuen Vorschriften die Mindestlaufzeit der zwischen Betreibern und Verbrauchern geschlossenen Verträge auf höchstens 24 Monate. Zudem müssen die Anbieter den Verbrauchern die Möglichkeit geben, auch einen Vertrag über maximal 12 Monate zu schließen.

**2. Bessere Information der Verbraucher:** Nach den neuen Vorschriften werden die Verbraucher bessere Informationen erhalten, damit sie leichter verstehen, für welche Dienste sie sich anmelden und vor allem welche Möglichkeiten mit diesen Kommunikationsdiensten verbunden sind. Verbraucherverträge müssen u. a. folgende Angaben enthalten: die Mindestqualität der angebotenen Dienste sowie einen Ausgleich oder eine Rückerstattung, falls dieses Mindestniveau nicht erreicht wird, die Entscheidung des Kunden, ob er in Telefonverzeichnisse aufgenommen werden möchte, und eindeutige Informationen über die Voraussetzungen und Bedingungen von Sonderangeboten.

**3. Wahrung des Rechts der Bürger auf Zugang zum Internet durch eine neue Internetfreiheits-Klausel:** Aufgrund der nachdrücklichen Forderung des Europäischen Parlaments ist nach intensiven Verhandlungen nun mit der neuen Internetfreiheits-Klausel (siehe Anhang 1) eine ausdrückliche Bestimmung in das neue Telekommunikationsrecht aufgenommen worden, wonach die Mitgliedstaaten bei jeglichen Maßnahmen, die sie in Bezug auf den Zugang zu Diensten und Anwendungen und deren Nutzung ergreifen, die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts niedergelegten Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger achten müssen. Außerdem müssen solche Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft angemessen, verhältnismäßig und notwendig sein. Sie müssen insbesondere die Unschuldsvermutung und das Recht auf Privatsphäre wahren. Bei etwaigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihren Internetzugang (z. B. zur Bekämpfung von Kinderpornografie oder anderen Rechtsverletzungen) haben die Bürger Anspruch auf ein vorheriges, faires und unparteiisches Verfahren, bei dem sie angehört werden müssen, sowie auf eine wirksame und zeitnahe gerichtliche Überprüfung.

Die für die Telekommunikation zuständige EU-Kommissarin Viviane Reding sagte hierzu: *„Die neue Internetfreiheits-Klausel stellt einen großen Sieg für die Rechte und Freiheiten der europäischen Bürger dar. Die Debatte zwischen Parlament und Rat hat deutlich gemacht, dass wir in Europa neue, modernere Mittel und Wege finden müssen, um das geistige Eigentum und das künstlerische Schaffen zu schützen. Nun sollte die – auch grenzüberschreitende – Förderung legaler Angebote stärker in das Blickfeld der Politik gerückt werden. Gesetze, die – ohne faires und unparteiisches Verfahren und ohne zeitnahe gerichtliche Überprüfung – nach dreimaligem Verstoß den Entzug des Internetzugangs vorsehen, werden nun gewiss keinen Eingang in das europäische Recht finden.“*

**4. Neue Garantien für ein offenes und „neutraleres“ Netz:** Die neuen Vorschriften werden dafür sorgen, dass die europäischen Verbraucher eine noch größere Auswahl aus konkurrierenden Breitbanddiensteanbietern erhalten. Die Internet-Diensteanbieter verfügen über leistungsfähige Werkzeuge, um zwischen verschiedenen Datenübertragungsarten im Internet wie Sprach- oder Peer-to-Peer-Kommunikation zu differenzieren. Diese Verkehrssteuerung kann einerseits eingesetzt werden, um hochwertige Premiumdienste (wie Internet-Fernsehen) anzubieten und eine sichere Kommunikation zu gewährleisten, die gleiche Technik kann aber auch genutzt werden, um die Qualität anderer Dienste auf ein unannehmbar niedriges Niveau zu senken oder beherrschende Marktpositionen zu verfestigen. Die nationalen Regulierungsbehörden werden aufgrund des neuen EU-Rechts daher befugt sein, eine Mindestqualität für Netzübertragungsdienste vorzuschreiben, um die „Netzneutralität“ und „Netzfreiheit“ zugunsten der europäischen Bürger zu fördern. Außerdem müssen die Verbraucher nach den neuen Transparenzanforderungen schon vor Vertragsabschluss über die genaue Art der Dienste, die eingesetzte Verkehrssteuerung und deren Folgen für die Dienstqualität sowie über andere Beschränkungen (Höchstbandbreiten oder -geschwindigkeiten) informiert werden.

Überdies verpflichtete sich die Kommission, die Neutralität des Internet genau im Auge zu behalten (siehe Anhang 2). Gestützt auf die bestehenden Befugnisse und neue Instrumente, die mit dem Reformpaket geschaffen werden, wird sie dazu dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über den Stand der Netzneutralität Bericht erstatten. *„Mit den neugefassten Vorschriften wird die Kommission zu Europas erster Verteidigungslinie in Bezug auf die Netzneutralität ausgebaut“*, sagte EU-Kommissarin Viviane Reding.

**5. Schutz der Verbraucher vor Datenschutzverletzungen und Spam:** Die Privatsphäre der europäischen Bürger ist eine der Prioritäten des neuen europäischen Telekommunikationsrechts. Telekommunikationsbetreiber und Internet-Diensteanbieter müssen die Namen, E-Mail-Adressen und Kontoangaben ihrer Kunden, vor allem aber auch die Verkehrsdaten über jeden Anruf und jede Internetsitzung sicher aufbewahren, damit diese nicht zufällig oder absichtlich in falsche Hände gelangen können ([IP/09/571](#)). Die Betreiber müssen die volle Verantwortung für die Verarbeitung und Speicherung solcher Informationen übernehmen. Deshalb wird bei Datenschutzverletzungen eine neue Benachrichtigungspflicht eingeführt – die erste derartige Vorschrift in Europa. Demnach werden Kommunikationsunternehmen die Behörden und ihre Kunden über Sicherheitsverletzungen, die personenbezogene Daten betreffen, informieren müssen. Dies steigert die Anreize für die Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten, personenbezogene Daten besser zu schützen.

Darüber hinaus werden die Vorschriften über die Wahrung der Privatsphäre und den Datenschutz verstärkt und z.B. auf „Cookies“ und ähnliche Techniken ausgedehnt. So müssen die Internetnutzer besser über den Einsatz von „Cookies“ und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten informiert werden und können in der Praxis leichter über ihre persönlichen Informationen bestimmen. Ferner erhalten Internet-Diensteanbieter neue Rechtsmittel zum Schutz ihres Unternehmens und ihrer Kunden vor Spam-Versendern.

**6. Verbesserte Zugänglichkeit der Notdienste (Notruf 112):** Die europäischen Bürger erhalten durch das neue Telekommunikationsrecht leichteren Zugang zu Notdiensten. Dazu werden die Bestimmungen über die Erreichbarkeit aus allen Netzen – vom herkömmlichen Telefonnetz bis zu neuen Technologien – erweitert, die Pflichten der Betreiber zur Weitergabe von Angaben über den Anruferstandort an die Notrufstellen präzisiert und der europäische Notruf 112 allgemein bekannter gemacht.

Außerdem werden die Bestimmungen über die barrierefreie Zugänglichkeit der Telekommunikationsdienste für Behinderte verschärft, um dieser Bevölkerungsgruppe – mit anderen Mitteln – die gleichen Nutzungsmöglichkeiten wie allen anderen Bürgern einzuräumen. Zum ersten Mal wird das EU-Telekommunikationsrecht eine Bestimmung enthalten, wonach Endgeräte zur Verfügung gestellt werden müssen, die behinderten Nutzern die vorgesehenen Dienste und Funktionen zugänglich machen.

**7. Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Telekom-Regulierer:** Die neuen Vorschriften stärken die Unabhängigkeit der für die Telekommunikation zuständigen nationalen Regulierungsbehörden, indem sie Möglichkeiten der politischen Einflussnahme auf deren Tagesgeschäft beseitigen und zusätzlichen Schutz vor willkürlichen Entlassungen der Leiter der nationalen Regulierungsbehörden bieten.

**8. Eine neue europäische Telekom-Behörde, die helfen wird, einen fairen Wettbewerb und eine einheitlichere Regulierung auf den Telekommunikationsmärkten sicherzustellen:** Die Reform schafft mit der neuen europäischen Telekommunikationsbehörde ein sehr wichtiges Instrument für die Verwirklichung eines echten Binnenmarktes für die Telekommunikation. Diese neue Behörde wird „GEREK“ („Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation“) heißen und die heute noch hinter verschlossenen Türen stattfindende, lose Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden innerhalb der „Gruppe Europäischer Regulierungsstellen“ (ERG) durch ein besser strukturiertes und effizienteres Konzept ablösen. GEREK-Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Leiter der nationalen Telekom-Regulierer gefasst: mit einfacher Mehrheit bei GEREK-Stellungnahmen zur Prüfung der von nationalen Regulierungsbehörden notifizierte Abhilfemaßnahmen durch die Kommission und mit Zwei-Drittel-Mehrheit in allen anderen Fällen. Die GEREK-Beschlüsse werden von einem unabhängigen, supranationalen und mit Fachleuten besetzten Amt vorbereitet. Außerdem wird GEREK die unabhängige Arbeit der nationalen Telekom-Regulierungsbehörden beratend begleiten, unterstützen und ergänzen, vor allem wenn es um grenzübergreifende Regulierungsfragen geht. Über den GEREK-Sitz müssen die Regierungen der 27 Mitgliedstaaten noch entscheiden.

**9. Ein neues Mitspracherecht der Kommission bei Wettbewerbsauflagen für die Telekommunikationsmärkte:** Nach dem neuen EU-Telekommunikationsrecht erhält die Europäische Kommission die Aufsicht über die von den nationalen Regulierungsbehörden vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen (z. B. in Bezug auf die Bedingungen des Zugangs zum Netz des marktbeherrschenden Betreibers oder die Zustellungsentgelte für Anrufe in Fest- und Mobilfunknetze). Dadurch soll eine uneinheitliche Regulierung verhindert werden, die zu Wettbewerbsverzerrungen im Telekom-Binnenmarkt führen könnte. Falls die Kommission – in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK – zu dem Schluss kommt, dass ein von einer nationalen Regulierungsbehörde notifizierte Maßnahmenentwurf Hindernisse für den Binnenmarkt schaffen würde, kann sie eine Empfehlung abgeben, wonach die nationale Regulierungsbehörde ihre geplante Regulierungsmaßnahme ändern oder zurückziehen muss. Darüber hinaus kann die Kommission nach den neuen Vorschriften auch weitere Harmonisierungsmaßnahmen in Form von Empfehlungen oder (verbindlichen) Entscheidungen treffen, falls längerfristig Ungereimtheiten zwischen den Regulierungsansätzen der nationalen Regulierungsbehörden, einschließlich bei den Abhilfemaßnahmen, fortbestehen (z. B. bei Breitbandzugangbedingungen oder bei Mobilfunk-Zustellungsentgelten).

**10. Funktionale Trennung als Mittel zur Überwindung von Wettbewerbsproblemen:** Die nationalen Telekom-Regulierer bekommen, wie von der Kommission im November 2007 vorgeschlagen, ein zusätzliches Instrument in die Hand, mit dem sie Telekommunikationsunternehmen als letzten Ausweg zwingen können, Netzbetrieb und Dienstleistungen innerhalb des Unternehmens voneinander zu trennen. Diese neue Abhilfemaßnahme war seit 2007 von der Europäischen Kommission und allen 27 nationalen Regulierern befürwortet worden. Eine funktionale Trennung kann den Wettbewerb auf den Märkten rasch verbessern, ohne die Anreize für Investitionen in neue Netze zu mindern. Im Vereinigten Königreich ist die funktionale Trennung seit Januar 2006 in Kraft und löste einen Boom bei den Breitbandanschlüssen aus (von 100 000 ungebündelten Teilnehmeranschlüssen im Dezember 2005 auf 5,5 Millionen Anschlüsse drei Jahre später). Die neuen EU-Regeln für die funktionale Trennung erhöhen die Rechtssicherheit in Ländern, die unterschiedliche Formen der Trennung gegenwärtig einführen (z. B. Polen und Italien), und sichern ein insgesamt einheitliches Vorgehen, das dem Binnenmarkt, dem wirksamen Wettbewerb und der Auswahl der Verbraucher zugute kommt.

## **11. Beschleunigte Bereitstellung von Breitbandzugängen für alle Europäer:**

Derzeit werden in den ländlichen Gebieten der EU nur durchschnittlich 70 % der Bevölkerung mit Breitband-Internetanschlüssen versorgt ([IP/09/343](#)). Die Reform wird helfen, diese „digitale Kluft“ zu überwinden, indem sie die Frequenzverwaltung verbessert und Frequenzen für drahtlose Breitbanddienste effektiv in jenen Gebieten zur Verfügung stellt, in denen die Verlegung neuer Glasfaserleitungen zu teuer wäre. Außerdem erlaubt sie den Mitgliedstaaten eine Ausweitung der Universaldienstvorschriften über den Schmalband-Internetzugang hinaus.

Die Reform verleiht insbesondere der Flexibilität der Technologien und Dienste bei der Frequenznutzung ein stärkeres Gewicht, damit die Betreiber innovative Technologien und Dienste leichter einführen können. Aus dieser größeren Flexibilität werden sich große wirtschaftliche Gewinne ergeben, möglicherweise sogar in der Größenordnung von zusätzlich 0,1 % des BIP pro Jahr. Wie die Kommission in ihrer kürzlich veröffentlichten Mitteilung über die Ummünzung der digitalen Dividende in sozialen Nutzen und wirtschaftliches Wachstum ([IP/09/1595](#)) betonte, ermöglicht dies insbesondere den Einsatz der „digitalen Dividende“, also jener Frequenzen, die durch die Umstellung vom analogen auf das digitale Fernsehen frei werden, zugunsten der Konjunkturerholung.

Eine weitere wichtige Reform, die die Kommission parallel zu den Verhandlungen über das Telekom-Reformpaket vorgeschlagen hatte, wurde bereits am 16. Oktober 2009 vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet ([IP/09/1545](#)): die Modernisierung der GSM-Richtlinie, die den Netzbetreibern erlaubt, im bislang ausschließlich für GSM-Dienste reservierten GSM-Frequenzband nun auch neue Dienste einzuführen, und zwar zunächst 3G-Dienste, später aber auch andere neue Technologien. Dies dürfte den Mobilfunkunternehmen Einsparungen von schätzungsweise 1,6 Milliarden € an Kapitalkosten für den Aufbau eines einzigen europaweiten Netzes bringen und den vollen 3G-Ausbau erheblich beschleunigen. Ausgehend von den etwa 90 Mio. 3G-Kunden (Dezember 2008) wird die 3G-Einführung in der EU dank der neugefassten Richtlinie somit viel schneller vorankommen. Die höchste 3G-Verbreitung weisen mit über 20 % der Gesamtteilnehmer derzeit Italien, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich auf.

## **12. Förderung des Wettbewerbs und der Investitionen in Zugangsnetze der nächsten Generation:**

Die neuen Vorschriften schaffen auch Rechtssicherheit für Investitionen in Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze). Diese Netze, die auf neuer Glasfaser- oder Drahtlostechnik beruhen, lösen nach und nach die weniger effizienten herkömmlichen Kupferkabelnetze ab und werden sehr schnelle Internetanschlüsse ermöglichen. Mit der Reform des Telekommunikationsrechts wird die große Bedeutung des Wettbewerbs in diesem neuen Bereich bekräftigt, ohne jedoch die Investitionsanreize zu nehmen, indem bei der Gewährung des Zugangs zu NGA-Netzen eingegangene Risiken berücksichtigt und verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen investierenden und Zugang begehrenden Betreibern ermöglicht werden. Auf diese Weise bekräftigen die neuen Regeln auch, dass die Telekommunikationsbetreiber mit ihren Investitionen eine angemessene Rendite erzielen können. Auf der Grundlage der neuen Vorschriften beabsichtigt die Kommission, in der ersten Jahreshälfte 2010 eine Empfehlung für den Zugang zu NGA-Netzen herauszugeben, in die auch die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen der Jahre 2008 und 2009 einfließen werden ([IP/08/1370](#) und [IP/09/909](#)). Die Vorschriften über die gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen wie Kabelschächten oder der Innenverkabelung in Gebäuden durch mehrere Betreiber werden durch die Reform ebenfalls angepasst. Neben einer Verbesserung des Wettbewerbs und der Qualität der für Unternehmen und Verbraucher erbrachten Dienste wird davon auch eine Senkung der Gesamtkosten des NGA-Netzausbaus für die Betreiber erwartet.

## Hintergrund

Das EU-Telekom-Reformpaket besteht aus 5 verschiedenen EU-Richtlinien (Rahmen-, Zugangs-, Genehmigungs-, Universaldienst- und eDatenschutzrichtlinie) und einer neuen Verordnung zur Einsetzung des neuen Gremiums der europäischen Telekom-Regulierer GEREK. Begleitend dazu wurde eine Richtlinie zur Änderung der GSM-Richtlinie von 1987 erlassen, um Funkfrequenzen für 3G-Dienste und andere Mobilfunkdienste freizumachen ([IP/09/1545](#)).

Die Verabschiedung der Reform erfolgt im sog. Mitentscheidungsverfahren, bei dem der Rechtsakt sowohl von den Abgeordneten des Europäischen Parlaments (mit einfacher Mehrheit) als auch von den nationalen Regierungen im Ministerrat (mit qualifizierter Mehrheit) angenommen werden muss. Das Verfahren beginnt mit einem Vorschlag der Kommission, der dann im Europäischen Parlament und im Rat erörtert wird und geändert werden kann. Da der Rat nicht mit allen vom Europäischen Parlament beschlossenen Abänderungen einverstanden war, ging der Vorschlag in die zweite Verfahrensrunde, in der ein Vermittlungsausschuss eingesetzt wurde, um einen Kompromiss zu finden. Der Vermittlungsausschuss besteht aus 27 Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und einer gleichen Zahl von Parlamentsvertretern, die die Verhandlungsdelegation des Europäischen Parlaments bilden. Ein Kompromiss über eine neue Internetfreiheits-Klausel wurde am 5. November erreicht und machte den Weg frei für die abschließende Verabschiedung durch den Ministerrat und das Plenum des Europäischen Parlaments im November 2009 – zwei Jahre nachdem die Europäische Kommission ihre Reformvorschläge unterbreitet hatte.

## Nächste Schritte:

- Schlussabstimmung über das Reformpaket in dritter Lesung im Plenum des Europäischen Parlaments (geplant für den 24. November 2009);
- Inkrafttreten des gesamten Telekom-Reformpakets mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Dezember 2009);
- Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation GEREK (Frühjahr 2010);
- Umsetzung des Telekom-Reformpakets in das nationale Recht der 27 EU-Mitgliedstaaten (bis Juni 2011).

## Annex 1

### The new Internet Freedom Provision

#### Article 1(3)a of the new Framework Directive

“Measures taken by Member States regarding end-users’ access to or use of services and applications through electronic communications networks shall respect **the fundamental rights and freedoms of natural persons, as guaranteed by the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and general principles of Community law.**

Any of these measures regarding end-users’ access to or use of services and applications through electronic communications networks liable to restrict those fundamental rights or freedoms may **only** be imposed if they are **appropriate, proportionate and necessary within a democratic society**, and their implementation shall be subject **to adequate procedural safeguards** in conformity with the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and general principles of Community law, including **effective judicial protection** and **due process**. Accordingly, these measures may **only** be taken with due respect for the **principle of presumption of innocence** and **the right to privacy. A prior fair and impartial procedure shall be guaranteed**, including **the right to be heard** of the person or persons concerned, subject to the need for appropriate conditions and procedural arrangements in duly substantiated cases of urgency in conformity with the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. **The right to an effective and timely judicial review shall be guaranteed.**”

## **Annex 2:**

### **European Commission Declaration on Net Neutrality, added to the telecoms reform package**

The Commission attaches high importance to preserving the open and neutral character of the Internet, taking full account of the will of the co-legislators now to enshrine net neutrality as a policy objective and regulatory principle to be promoted by national regulatory authorities<sup>1</sup>, alongside the strengthening of related transparency requirements<sup>2</sup> and the creation of safeguard powers for national regulatory authorities to prevent the degradation of services and the hindering or slowing down of traffic over public networks<sup>3</sup>. The Commission will monitor closely the implementation of these provisions in the Member States, introducing a particular focus on how the "net freedoms" of European citizens are being safeguarded in its annual Progress Report to the European Parliament and the Council. In the meantime, the Commission will monitor the impact of market and technological developments on "net freedoms" reporting to the European Parliament and Council before the end of 2010 on whether additional guidance is required, and will invoke its existing competition law powers to deal with any anti-competitive practices that may emerge.

---

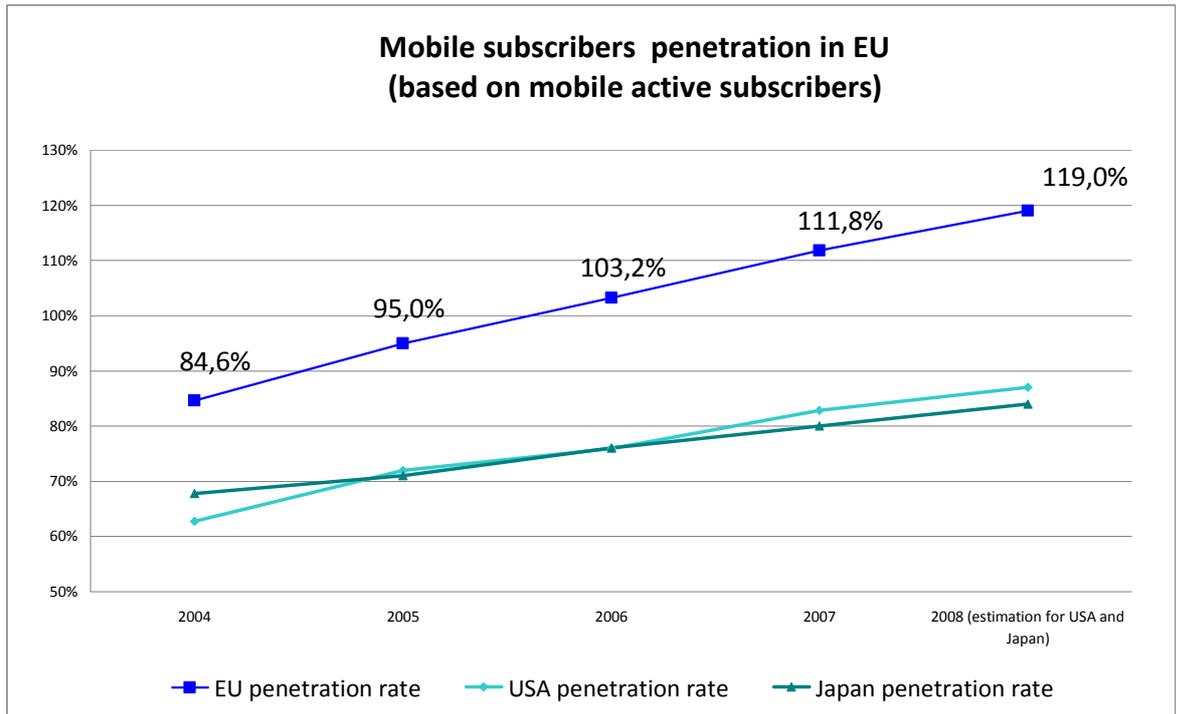
<sup>1</sup> Article 8(4)(g) Framework Directive

<sup>2</sup> Article 20(1)(b) and 21(3)(c) and (d) of the Universal Service Directive

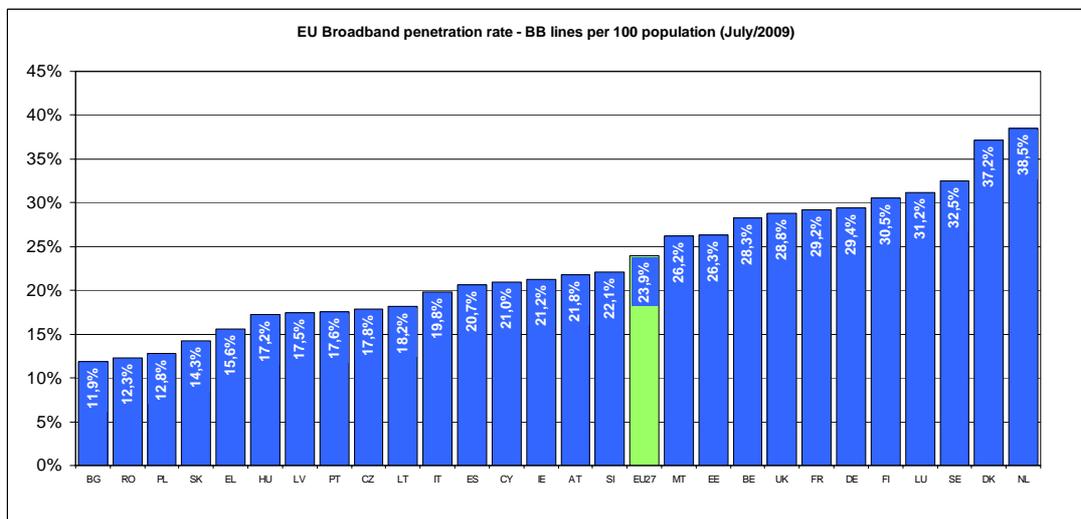
<sup>3</sup> Article 22(3) of the Universal Service Directive

## Annex 3

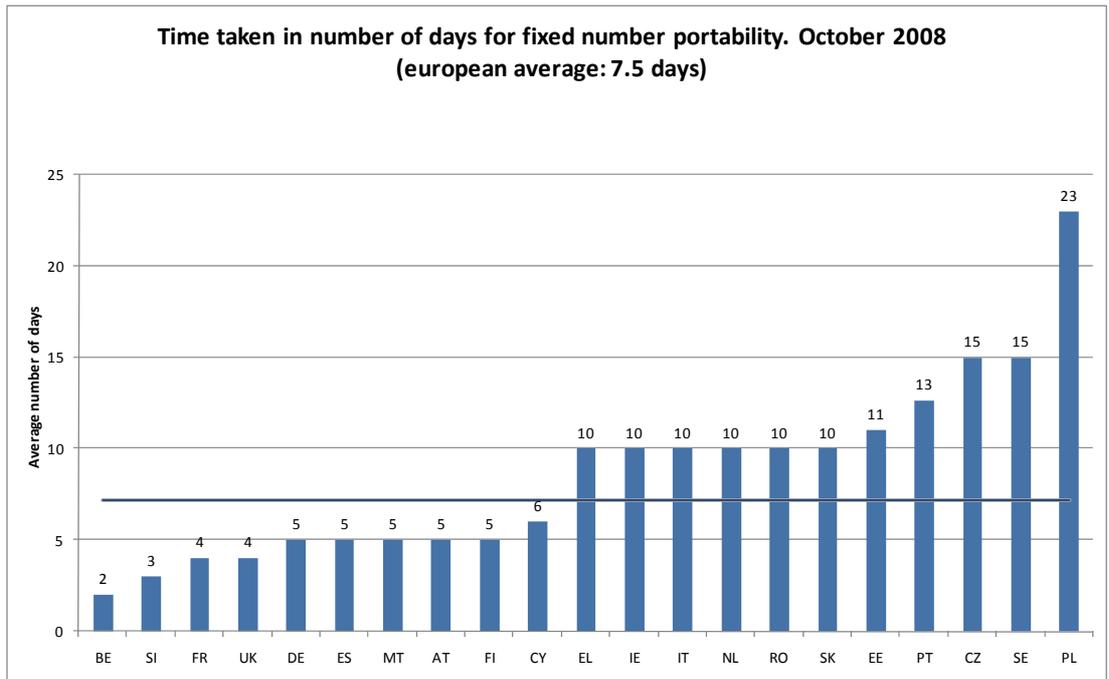
### Mobile phone penetration in the EU



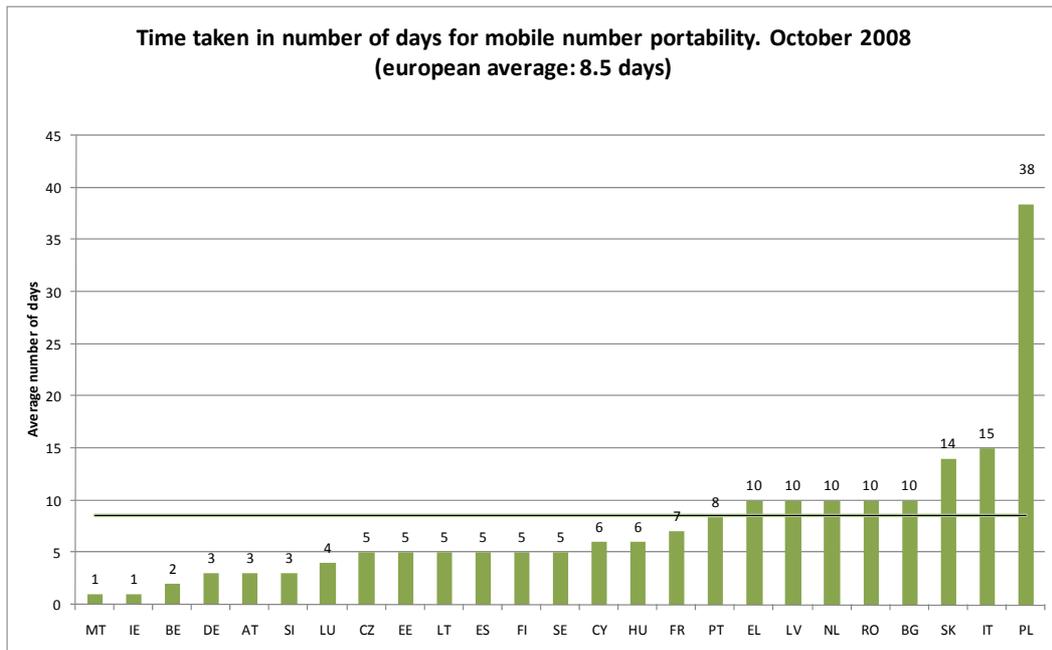
### Status of broadband take-up in the EU (Broadband means an always-on internet connection with a bandwidth capacity of at least 144 kilobits per second)



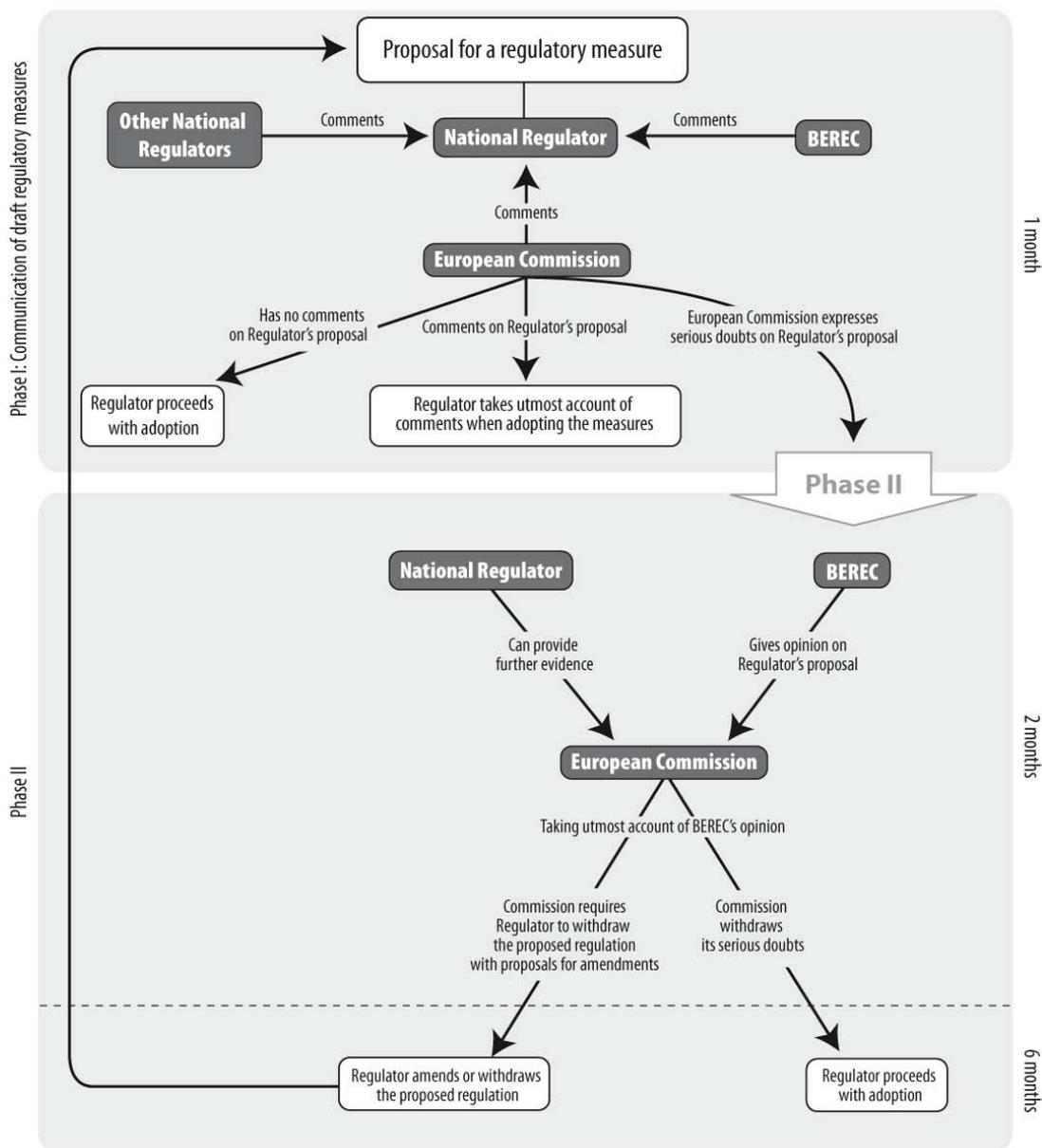
## Fixed number portability – days required to port a number



## Mobile number portability – days required to port number

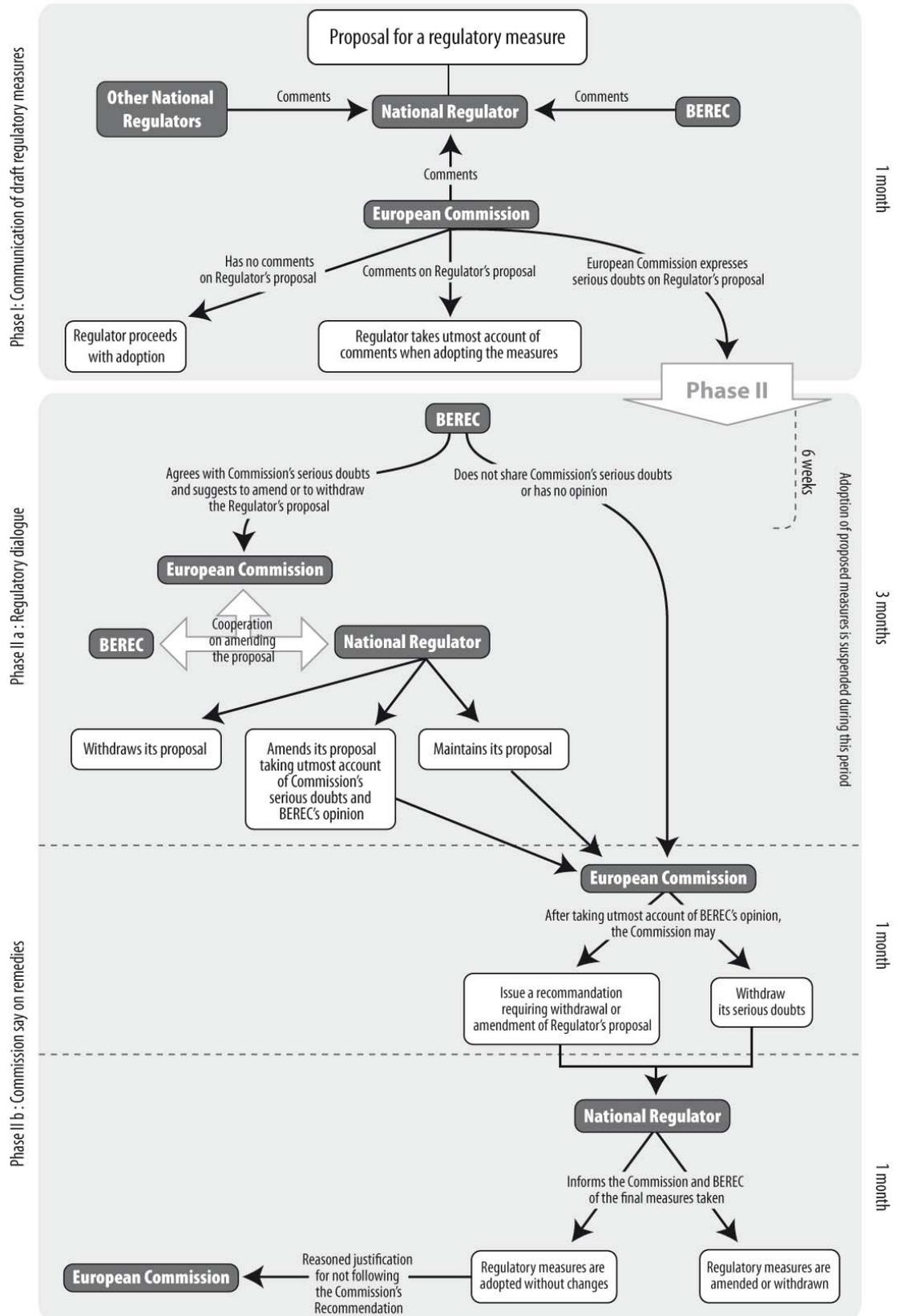


**The new Single Market Procedure for assessing market definitions and significant market power findings proposed by national telecoms regulators  
(Article 7 of the Framework Directive 2009)**



\* BEREC - Body of European Regulators for Electronic Communications

## The new Single Market Procedure for assessing regulatory remedies proposed by national telecoms regulators (Article 7a of the Framework Directive 2009)



\* BEREC - Body of European Regulators for Electronic Communications